

RESOLUTION 62/123

Verabschiedet auf der 76. Plenarsitzung am 18. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/431, Ziff. 17)¹.

62/123. Erweiterung des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

Kenntnis nehmend von dem Beschluss 2007/254 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 26. Juli 2007 betreffend die Erweiterung des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen,

sowie Kenntnis nehmend von den Ersuchen betreffend die Erweiterung des Exekutivausschusses, die in dem an den Generalsekretär gerichteten Schreiben des Ständigen Vertreters Benins bei den Vereinten Nationen vom 29. November 2006², dem an den Generalsekretär gerichteten Schreiben des Ständigen Vertreters Luxemburgs bei den Vereinten Nationen vom 8. Januar 2007³, dem an den Generalsekretär gerichteten Schreiben des Ständigen Vertreters der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien bei den Vereinten Nationen vom 28. Juni 2007⁴ und der an den Generalsekretär gerichteten Verbalnote der Ständigen Vertretung Montenegros bei den Vereinten Nationen vom 10. Mai 2007⁵ enthalten sind,

1. *beschließt*, die Zahl der Mitglieder des Exekutivaus-

1. *billigt* den Bericht des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen über seine achtundfünfzigste Tagung⁸;
2. *begrüßt* die vom Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen und seinem Exekutivausschuss im Laufe des Jahres geleistete wichtige Arbeit mit dem Ziel, das Regime für den internationalen Rechtsschutz zu stärken und den Regierungen bei der Wahrnehmung ihrer Schutzverantwortung behilflich zu sein;
3. *nimmt mit Befriedigung davon Kenntnis*, dass der Exekutivausschuss in seiner Schlussfolgerung betreffend gefährdete Kinder⁹ wichtige Anleitungen bezüglich der Identifizierung dieser Personen und der zu ergreifenden Präventions-, Antwort- und Lösungsmaßnahmen gegeben hat;
4. *bekräftigt*, dass das Abkommen von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge¹⁰ und das dazugehörige Protokoll von 1967¹¹ weiterhin die Grundlage des Regimes für den internationalen Rechtsschutz der Flüchtlinge bilden, erkennt an, wie wichtig ihre volle und wirksame Anwendung durch die Vertragsstaaten ist, ebenso wie die in ihnen verankerten Werte, stellt mit Befriedigung fest, dass inzwischen einhundertsiebenundvierzig Staaten Vertragsstaaten eines oder beider Rechtsakte sind, ermutigt die Staaten, die keine Vertragsstaaten sind, den Beitritt zu diesen Rechtsakten zu erwägen, unterstreicht insbesondere, wie wichtig die uneingeschränkte Achtung des Grundsatzes der Nichtzurückweisung ist, und erkennt an, dass sich einige Staaten, die nicht Vertragsstaaten der internationalen Rechtsakte zu Flüchtlingsfragen sind, bei

Partnern unter anderem die Förderung und Erleichterung der Zulassung, Aufnahme und Versorgung von Flüchtlingen im

besser gerecht zu werden, namentlich durch die Gewährlei-